

Prozessvollmacht

Rechtsanwalt
Christian Freydank
Rückertstr. 10 • 63450 Hanau
wird in Sachen

Zustellungen werden nur an den/
die Bevollmächtigte(n) erbeten

wegen

Prozessvollmacht zur Prozessführung gemäß §§ 81 ff. ZPO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie gemäß §§ 302, 374, 418 StPO erteilt.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß §§ 78, 609 ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
2. Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374 StPO), in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a (2) StPO sowie auch als Nebenkläger und im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,
3. Stellung und Rücknahme von Strafanträgen sowie sonstiger, nach der StPO zulässigen Anträge sowie Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a und 420 III StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 302 (2) StPO,
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren,
6. Entgegennahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und sonstigen Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes, Kautionen, Entschädigungen, sowie der von der Staatskasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen,
7. Vornahme und Empfangnahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
8. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners - auch in Freigabeprozessen - sowie als Nebenintervenient
9. Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren, einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren),
10. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen),
11. Vertretung gemäß § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Ich bin gem. § 49b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Kostenerstattungsansprüche gelten mit ihrer Entstehung als an den Bevollmächtigten abgetreten.

Hanau, den _____

Unterschrift